

Reglement über die Unterstellung und die laufende Aufsicht

(Aufsichtsreglement OSFIN)

Version vom 25. Mai 2020

Bezugnehmend auf die Statuten der Aufsichtsorganisation OSFIN, beschliesst der Vorstand des Vereins die nachfolgenden Bestimmungen:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§1 Ziel und Inhalt

Das vorliegende Reglement definiert die Voraussetzungen und den Ablauf der Unterstellung sowie die laufende Aufsicht über die Beaufsichtigten.

Kapitel 2: Unterstellung

§2 Anspruch auf Unterstellung

¹ Nach Art. 21 FINIV haben Vermögensverwalter und Trustees Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation, wenn ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisationen sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

² Die Vermögensverwalter und Trustees (nachfolgend: Finanzinstitute) verfügen über ausreichende interne Vorgaben und eine entsprechende Betriebsorganisation, um die aufsichtsrechtlichen Vorgaben einzuhalten, wenn sie insbesondere die Voraussetzungen nach Art. 9 FINIG, Art. 12 und 23 FINIV und Art. 23 bis 27 GwV-FINMA sowie Art. 21 bis 27 FIDLEG und Art. 23 bis 30 FIDLEV erfüllen, sofern sie davon betroffen sind.

§3 Unterstellungsgesuch

¹ Mit Einreichung der unterzeichneten Verträge über die Unterstellungsprüfung in zweifacher Ausfertigung mandatiert das Finanzinstitut die OSFIN Aufsichtsorganisation für Finanzdienstleister (nachfolgend: OSFIN) mit der standardisierten Prüfung der Unterstellungsvoraussetzungen sowie der Vorprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen.

² Nach Erhalt des unterzeichneten Vertrages sendet die OSFIN dem Finanzinstitut eine Rechnung für die Gebühren der Unterstellungsprüfung gemäss Gebührenreglement (Anhang 1) sowie eine Kopie des gegengezeichneten Vertrages zu. Der Vertrag tritt erst ab Zahlungseingang der Gebühren in Kraft.

§4 Einreichen notwendiger Dokumente

¹ Damit die OSFIN das Unterstellungsgesuch behandeln und die Vorprüfung vornehmen kann, muss das Finanzinstitut dieser alle dafür notwendigen Dokumente zur Verfügung stellen.

² Das Finanzinstitut gewährt der OSFIN Zugriff auf die dafür errichtete FINMA-Plattform und stellt alle notwendigen Dokumente auf der Plattform zur Verfügung.

§5 Fehlende Dokumente

¹ Die OSFIN bittet das Finanzinstitut um die Nachreichung fehlender Dokumente. Es setzt ihm dazu eine angemessene Frist, die auf Antrag erstreckt werden kann.

² Falls die OSFIN die fehlenden Informationen oder Dokumente nicht innert Frist erhält, muss sie festhalten, dass sie die Bestätigung der Unterstellungsvoraussetzung nicht vornehmen kann und der Vertrag von ihr nach dessen Bestimmungen aufgelöst werden kann.

§6 Prüfung Unterstellungsgesuch und Vorprüfung FINMA-Bewilligung

¹ Die OSFIN beginnt mit der Prüfung des Unterstellungsgesuchs, sobald sie Zugriff auf alle dafür notwendigen Dokumente hat.

² Zeitgleich mit der Prüfung der Unterstellungsvoraussetzungen fährt die OSFIN mit der Vorprüfung der FINMA-Bewilligung fort und bereitet die dafür notwendigen Dokumente vor.

³ Um die Voraussetzungen der Unterstellung zu erfüllen, muss das Finanzinstitut über interne Vorschriften und eine Betriebsorganisationen verfügen, die sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Die OSFIN prüft das Gesuch materiell anhand der rechtlichen Vorgaben und unter Bezugnahme eines internen Standardformulars.

§7 Unterstellung

¹ Sobald die Voraussetzungen für eine Unterstellung nach Ansicht der OSFIN gegeben sind, sendet die OSFIN dem Finanzinstitut einen Aufsichtsvertrag in zweifacher Ausfertigung zur Unterzeichnung zu. Dieser bestimmt die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Unterstellung und der laufenden Aufsicht.

² Nach Erhalt des unterzeichneten Aufsichtsvertrags sendet die OSFIN dem Finanzinstitut eine Bestätigung über die Einhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen und ein Exemplar des gegengezeichneten Aufsichtsvertrages zu.

§8 Bewilligungsgesuch

¹ Sobald das Finanzinstitut die Bestätigung über die Einhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen von der OSFIN erhalten hat, muss es sein Bewilligungsgesuch bei der FINMA einreichen.

² Das Bewilligungsgesuch muss innert Monatsfrist nach Erhalt der Bestätigung bei der FINMA eingereicht werden. Falls diese Monatsfrist nicht eingehalten wird, prüft die OSFIN das Bewilligungsgesuch auf Kosten des Finanzinstituts erneut, sobald dieses bei der FINMA eingereicht worden ist.

³ Nach Einreichung des Bewilligungsgesuchs sendet die OSFIN der FINMA die im Zusammenhang mit der Vorprüfung verwendeten Dokumente und Informationen zu.

⁴ Falls das Finanzinstitut das Bewilligungsgesuch nicht innerhalb der 6-monatigen Frist nach Erhalt der Bestätigung über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen bei der FINMA einreicht, tritt die OSFIN gemäss den Bestimmungen des Vertrages über die Unterstellungsprüfung und des Aufsichtsvertrages von diesen zurück.

Kapitel 3: Aufsicht

§9 Beginn der Aufsicht

¹ Die laufende Aufsicht beginnt mit der Bewilligungserteilung durch die FINMA als Vermögensverwalter und/oder Trustee tätig zu sein.

² Ab diesem Zeitpunkt erhebt die OSFIN gegenüber dem Beaufsichtigten die Aufsichtsgebühren gemäss Gebührenreglement. Ebenso erhebt sie in den vorgesehenen Fällen Zusatzgebühren gemäss dem Aufsichtsvertrag.

§10 Jährliche Prüfungen

¹ Der Beaufsichtigte verpflichtet sich, eine von der OSFIN zugelassene Prüfgesellschaft mit der jährlichen Prüfung nach FINIG, GwG und gegebenenfalls FIDLEG sowie KAG zu mandatieren. Die Prüfgesellschaft bestätigt schriftlich, den Prüfauftrag im Namen und unter Kostenfolge für den Beaufsichtigten, aber im Auftrag der OSFIN auszuführen.

² Die Prüfung ist Gegenstand eines Berichts, welcher der OSFIN eingereicht wird.

³ Die Beaufsichtigten, die sich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres (Jahr N) der OSFIN unterstellt haben, müssen bis am 30. Juni des Folgejahres (Jahr N+1) den ersten Prüfbericht einreichen. Die anderen Beaufsichtigten müssen diesen bis am 30. Juni des übernächsten Jahres einreichen (Jahr N+2).

⁴ Der erste Prüfbericht hat den ganzen Unterstellungszeitraum zu umfassen.

⁵ Zu einem späteren Zeitpunkt hat die Prüfung auf Ende jedes Kalenderjahres stattzufinden; der betreffende Prüfbericht ist bis spätestens 30. Juni einzureichen. Die Prüfung der Tätigkeit deckt den Zeitraum bis zur vorangegangenen Prüfung ab.

§11 Prüfperiodizität

¹ Unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei aufeinanderfolgende Prüfungen stattgefunden haben, kann die OSFIN die Prüfperiodizität, unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Beaufsichtigten und der damit verbundenen Risiken, auf vier Jahre erhöhen. Der Beaufsichtigte ist darüber zu informieren.

² In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, erstattet der Beaufsichtigte der OSFIN in standardisierter Form einen Bericht über die Konformität seiner Geschäftstätigkeit.

§12 Weitere Aufsichtsinstrumente

¹ In bestimmten Fällen, insbesondere bei Beanstandungen oder beim Verdacht auf Unregelmässigkeiten, kann die OSFIN unter Kostenfolgen für den Beaufsichtigten zu anderen Aufsichtsmitteln greifen.

§13 Massnahmen bei bleibenden Beanstandungen

¹ Wenn die OSFIN Beanstandungen oder Unregelmässigkeiten entdeckt, gewährt sie dem Beaufsichtigten eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Der Beaufsichtigte hat der OSFIN innert Frist schriftlich mitzuteilen, dass er den rechtmässigen Zustand wiederhergestellt hat.

² Die OSFIN ergreift, je nach Schwere des erhobenen Vorwurfs und des Risikos, das vom Beaufsichtigten ausgeht, die entsprechenden Massnahmen zur Berichtigung des

unrechtmässigen Zustandes.

³ Falls die Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht eingehalten wird, schickt die OSFIN eine eingeschriebene Mahnung mit einer kurzen Nachfrist zur Einreichung einer Bestätigung über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Falls keine Bestätigung nachgereicht wird, informiert die OSFIN unverzüglich die FINMA.

Kapitel 4: Aufrechterhaltung der Voraussetzungen und Mitteilung von Änderungen

§14 Aufrechterhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen

¹ Der Beaufsichtigte hat jederzeit die Unterstellungsvoraussetzungen zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

² Der Beaufsichtigte meldet unverzüglich und freiwillig mit Hilfe des von der OSFIN zur Verfügung gestellten Formulars jede Änderung an den Voraussetzungen, die ihn zur Unterstellung berechtigt haben.

³ Wenn die OSFIN eine Meldung über die Änderungen erhalten hat, untersucht sie, ob die Voraussetzungen für die Unterstellung und die Bewilligungserteilung noch gegeben sind.

⁴ Wenn die OSFIN zum Schluss kommt, dass die Voraussetzungen für eine Unterstellung oder eine Bewilligungserteilung seit der Meldung der Änderungen nicht mehr gegeben sind, ermahnt sie den Beaufsichtigten, den rechtmässigen Zustand innerhalb einer Frist wiederherzustellen.

⁵ Falls der Beaufsichtigte den rechtmässigen Zustand innerhalb der gewährten Frist trotz zweifacher Mahnung nicht wiederherstellt, hat die OSFIN das Recht, den Vertrag über die Unterstellungsprüfung, wenn noch keine Bewilligung der FINMA vorliegt, zu kündigen.

⁶ Im Falle, dass der Beaufsichtigte bereits über eine Bewilligung der FINMA verfügt und der laufenden Aufsicht der OSFIN untersteht, informiert die OSFIN die FINMA über die Nichtwiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innerhalb der vorgegebenen Frist.

§15 Wesentliche Änderungen der Tatsachen

¹ In Fällen von wesentlichen Änderungen der Tatsachen nach Art. 8 Abs. 2 FINIG ersucht der Beaufsichtigte die FINMA um Bewilligung, bevor er mit seiner Tätigkeit fortfährt. Die OSFIN führt die Vorprüfung des Änderungsgesuchs durch.

² Wesentliche Änderungen werden von der FINMA bewilligt.

Kapitel 5: Ende der Unterstellung und der Aufsicht

§16 Ende der Unterstellung

¹ Der Aufsichtsvertrag kann entweder automatisch und ohne Kündigung enden oder durch eine ordentliche Kündigung aufgelöst werden.

² Die Voraussetzungen für die Beendigung der Unterstellung sind im Aufsichtsvertrag festgelegt.

Kapitel 6: Zulassungsprozess für Prüfgesellschaften

§17 Zulassungen

¹ Die OSFIN erteilt den Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern die Zulassung.

² Die Voraussetzungen der Zulassung sind in Art. 43k FINMAG sowie Art. 13 und 14 AOV festgelegt.

§18 Zulassungsgesuch

¹ Das Zulassungsgesuch muss der OSFIN mit Hilfe eines standardisierten Formulars eingereicht werden. Die Gebühren für die Zulassungsprüfung werden nach Eingang des Gesuches in Rechnung gestellt.

² Das Zulassungsgesuch wird nach Zahlung der Gebühren einem spezialisierten Mitarbeiter zur Prüfung übergeben. Ein internes Formular regelt die Prüfung der Voraussetzungen. Es können von der Prüfgesellschaft zusätzliche Informationen oder Dokumente eingefordert werden.

³ Wenn der spezialisierte Mitarbeiter zum Schluss kommt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, überreicht er das Prüfungsdossier der Direktion.

⁴ Im Falle der Annahme durch die Direktion, wird der Prüfgesellschaft und den leitenden Prüfern eine Zulassungsbestätigung zugeschickt. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Voraussetzungen der Zulassung permanent erfüllt sein müssen und dass die FINMA-Richtlinien zum Prüfwesen Anwendung finden.

⁵ Der Direktor führt eine Liste der zugelassenen Prüfgesellschaften und Prüfer.

§19 Aufsicht

¹ Die Prüfgesellschaften werden von der OSFIN überwacht, welche regelmässig überprüft, ob die Voraussetzungen der Zulassung als Prüfgesellschaft oder leitendem Prüfer dauerhaft erfüllt sind, ob die vorgeschriebenen Fristen eingehalten werden und ob die Überwachungsaktivitäten korrekt dokumentiert werden.

² Die OSFIN führt zudem regelmässig Qualitätskontrollen durch. In diesem Zusammenhang kann sie Arbeitsdokumente einfordern, mündliche oder schriftliche Fragen stellen, Fristen setzen, Mahnungen verschicken, Gespräche vereinbaren, Rügen erteilen, Prüfmandate zurückziehen oder, bei groben Pflichtverletzungen oder wiederkehrenden Unregelmässigkeiten, die Zulassung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen.

³ Die Qualität der Revisionsarbeit wird bei jeder Durchsicht der Prüfberichte untersucht. Hierzu wird ein standardisiertes Formular verwendet.

⁴ Die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bildet Gegenstand einer jährlichen Prüfung durch einen spezialisierten Mitarbeiter. Dieser fordert die dafür notwendigen Dokumente und Informationen (Ausbildungen, Versicherungen usw.) von den zuständigen Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern ein.

Kapitel 7: Schlussbestimmung

§20 Rechtskraft

Das vorliegende Reglement tritt mit der Bewilligungerteilung der OSFIN, als Aufsichtsorganisation tätig zu sein, in Kraft.